

Wie Unfallrenten versteuert werden

ein Beitrag aus der Zeitschrift Nr. 4 der SVAktuell herausgegeben von Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft)

Rentenbezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung waren jahrzehntelang steuerfrei.

Die früheren Begründungen: Die Vollrente (bei 100-prozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit) beträgt nur zwei Drittel der Bemessungsgrundlage, was bereits einem „Nettoausgleich“ gleichkommt, und die Unfallrenten sind auch als eine Art Schadenersatz anzusehen.

Allerdings soll eine Unfallrente den theoretisch nach dem Eintritt des Körperschadens anzunehmenden künftigen Minderverdienst im Wege einer Dauerleistung ausgleichen.

Wenn jedoch die Unfallrente einen nicht erzielbaren Arbeitsverdienst ersetzen soll, dann ist wie bei einem echten Arbeitseinkommen auch ihre volle Steuerpflicht vertretbar.

Steuerpflicht ab 1. Jänner 2001

Der Gesetzgeber hat □ dem letztgenannten Argument folgend □ mit 1. Jänner 2001

sämtliche Unfallrenten der vollen Steuerpflicht unterworfen, das heißt, es muss mit einem monatlichen Lohnsteuerabzug gerechnet werden.

Wird neben der Rente auch eine Pension bezogen, so ist für die Berechnung und Einhebung der Lohnsteuer das Pensionsversicherungsinstitut zuständig. In einem solchen Fall wird die Lohnsteuer im Rahmen der gemeinsamen Versteuerung für beide Leistungen von der Pension abgezogen. Am Auszahlungsbetrag der Unfallrente ändert sich daher in der Praxis nichts, die Nettopension könnte sich aber seit Jänner erheblich vermindern.

Vermeidung von Härtefällen

Kurz nach der Beschlussfassung setzten Diskussionen über mögliche „Härtefälle“ ein, weshalb sich die Regierungsparteien schließlich auf eine „Reparatur“ des Gesetzes einigten:

Bezieher von Unfallrenten, deren Arbeitsunfall oder Berufskrankheit vor dem 1. Juli 2001 eingetreten ist, können unter der Voraussetzung, dass sie als „Härtefälle“ anzusehen sind, im Nachhinein eine Unterstützung beantragen, die einer gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung der aus der Unfallrentenbesteuerung resultierenden Lohnsteuer entspricht.

Gesetzliche Definition der Härtefälle

Mit einer Unterstützung aus dem Titel „Unfallrentenbesteuerung“ können jene Unfallrentner rechnen, deren Rente allein oder zusammen mit einer Pension oder einem Erwerbseinkommen brutto nicht mehr als jährlich 230.000 Schilling (ohne Sonderzahlungen) beträgt. Das entspricht einem monatlichen Einkommen von 19.167 Schilling (1.393 €).

Bei dieser Personengruppe erfolgt auf Grund des Antrages eine volle Rückvergütung der durch die Versteuerung der Unfallrente entstandenen Lohn- bzw. Einkommensteuer.

Liegt das Einkommen zwar darüber, aber nicht höher als etwa monatlich 23.500 Schilling bzw. 1.708 €, so kann eine teilweise Rückvergütung erfolgen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind äußerst kompliziert und machen eine präzisere Auskunft zum gegenwärtigen Zeitpunkt unmöglich, zumal die vorgesehenen Richtlinien und Verordnungen noch nicht erlassen wurden.

Schließlich sind auch Zuwendungen auf Grund von Fondsrichtlinien zur teilweisen Abgeltung der Mehrbelastung vorgesehen, bei denen für die Feststellung des Härteausgleichs die seit dem Beginn des Rentenbezuges verstrichene Zeit, das Gesamteinkommen des Unfallrentners, die Familienverhältnisse und Unterhaltspflichten sowie weitere Parameter eine Rolle spielen sollen.

Antrag auf Unterstützung erforderlich

Für die Rückvergütung wird ein Unterstützungsfonds bei den „Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen“ (früher: Landesinvalidenämter) eingerichtet. Der Antrag ist nach Ablauf des Jahres, für das die Abgeltung verlangt wird, möglich und ist innerhalb von drei Jahren einzubringen.

Automatische Datenlieferung durch Finanzbehörde

Die Finanzbehörden wurden gesetzlich verpflichtet, die für die Berechnungen erforderlichen Steuerdaten dem Träger des Fonds über Anforderung elektronisch zu übermitteln. Bei der Antragserledigung soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Unterstützungen in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit steuerlicher Nachforderungen geleistet werden. Überdies soll die Auszahlung der Zuwendung jeweils einmal pro Jahr erfolgen, wobei für Folgejahre bedarfsgerechte Vorschüsse geleistet werden können.

Anträge sind jedenfalls nicht bei der SVA oder dem Träger der Unfallversicherung einzubringen, sondern □ wie erwähnt □ frühestens ab Jänner 2002 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen des Wohnsitzbundeslandes.